



Amtliche Mitteilungen der Stadtverwaltung Griesheim

Bauleitplanung der Stadt Griesheim

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Wohngebiet Südwest -

8. Änderung" (Bplan 102)

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß

§ 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 8 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Griesheim hat in ihrer Sitzung am 14.03.2024 den Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Wohngebiet Südwest - 8. Änderung“ (Bplan 102) gefasst.

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes soll die planungsrechtliche Grundlage für eine mit dem Wohnumfeld verträgliche Hausarztpraxis, die eine ausreichende Größe für einen wirtschaftlichen und nachhaltigen Praxisbetrieb besitzt, geschaffen werden. Gemäß § 12 Abs. 2 BauGB soll mit dem Vorhabenträger ein Durchführungsvertrag geschlossen werden.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan ändert nach seinem Inkrafttreten in seinem Geltungsbereich den bestehenden Bebauungsplan „Wohngebiet Südwest“ (Bplan 102) und seine bisherigen Änderungen. Er soll im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden; von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB, dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 und § 10a Abs. 1 BauGB wird abgesehen. Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Wohngebiet Südwest - 8. Änderung" (Bplan 102) umfasst die Parzellen 297 und 298 in Flur 22 der Stadt Griesheim. Der Geltungsbereich und die Lage des Plangebietes sind der beigelegten Plankarte zu entnehmen. **Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.**

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Wohngebiet Südwest -

8. Änderung" (Bplan 102)

Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß

§ 3 Abs. 2 BauGB - Veröffentlichung des vorhabenbezogenen

Bebauungsplanentwurfs

Die Planunterlagen zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Wohngebiet Südwest - 8. Änderung“ (Bplan 102) bestehen aus dem Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP), der Planzeichnung, der textlichen Festsetzungen, sowie der Begründung. Nach dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 14.03.2024 und in Ausführung des § 3 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) sind die Planunterlagen während der Veröffentlichungsfrist

vom 03. April bis einschließlich 06. Mai 2024

im Internet auf der Homepage der Stadt Griesheim, Rubrik Wohnen und Umwelt, unter dem Link <https://www.griesheim.de/wohnen-umwelt/bauleitplanung/> abrufbar. Dort ist auch der Inhalt dieser Bekanntmachung eingestellt.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sind alle Unterlagen auch über das zentrale

Internetportal des Landes unter <https://bauleitplanung.hessen.de> zugänglich.

Als zusätzliches Informationsangebot gem. § 3 Abs. 2 BauGB können die o.g. Planunterlagen im Veröffentlichungszeitraum zum einen im Foyer des Stadtbauamtes im Rathaus der Stadt Griesheim digital eingesehen werden. Gleichzeitig erfolgt eine öffentliche Auslegung der o.g. Planunterlagen während des Veröffentlichungszeitraums zu den Sprechzeiten der Stadtverwaltung,

montags von 7:00 - 12:30 Uhr,
13:30 - 16:30 Uhr,
dienstags von 7:30 - 12:30 Uhr,
13:30 - 16:30 Uhr

mittwochs nur nach Terminvereinbarung,

donnerstags von 7:30 - 12:30 Uhr, 13:30 - 18:00 Uhr,

freitags von 7:30 - 12:30 Uhr,

im Rathaus Griesheim (Foyer 1. Obergeschoss), Wilhelm-Leuschner-Straße 75 in 64347 Griesheim.

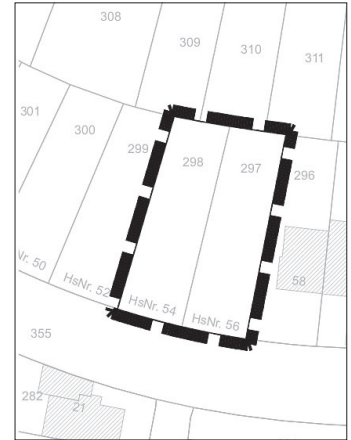
Stellungnahmen zur Planung können im o.g. Zeitraum elektronisch an die E-Mail-Adresse: stadtentwicklung@griesheim.de oder auf dem Postweg an die Stadtverwaltung Griesheim, Wilhelm-Leuschner-Straße 75 in 64347 Griesheim gesendet werden. Zudem können Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Stellungnahmen, die nicht fristgerecht abgegeben wurden, können bei der Beschlussfassung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Artikel 13 DSGVO), das mit ausliegt.

Zur Beschleunigung des Bauleitplanverfahrens kann die Gemeinde gem. § 4b BauGB Teile des Verfahrens auf private Dritte übertragen. Es wird hiermit darüber informiert, dass die Stadt Griesheim von dieser Möglichkeit durch Beauftragung des Ingenieurbüros Kaczmarek Städtebau und Stadtplanung, Darmstadt, Gebrauch gemacht hat.

Der Magistrat

gez. Geza Krebs-Wetzel / Bürgermeister



Plangeltungsbereich des Bebauungsplanes „Wohngebiet Südwest - 8. Änderung“ (genordet ohne Maßstab).